

§ 3

Abführung von Amortisationen, Umlaufmitteln
und andere Abführungen

Die VEB führen an die Wirtschaftsräte der Bezirke ab:

- a) Amortisationsteile, die sie zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht benötigen,
- b) Umlaufmittel, soweit eine Verminderung geplant ist bzw. vom Wirtschaftsrat des Bezirkes angeordnet wird,
- c) Erlöse aus der Versuchsproduktion, aus dem Verkauf von Fertigungs- und Funktionsmustern sowie der Nullserie, die Verrechnungsraten nach Aufnahme eines neu entwickelten Erzeugnisses in die Produktion und Erlöse aus Verkauf, Umsetzung oder Verschrottung der aus Forschungsmitteln angeschafften Grundmittel, mit Ausnahme der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Zuführungen zu den betrieblichen Fonds,
- d) von den Wirtschaftsräten der Bezirke festgesetzte Gewinnabschläge,
- e) geplante Werbekosten.

§ 4

Zuführungen zur Investitionsfinanzierung und
Erhöhung der Umlaufmittel, Stützungen und
andere Zuführungen

Die VEB erhalten von den Wirtschaftsräten der Bezirke:

- a) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Amortisationen und Gewinne zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht ausreichen. Diese Haushaltsmittel werden den VEB auf einem Sonderbankkonto debitorisch bereitgestellt. Die Ausreichung erfolgt im Rahmen des bestätigten Kassenplanes, u
- b) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Gewinne zur Finanzierung der Umlaufmittelerhöhung nicht ausreichen,
- c) Verluststützungen,
- d) produktgebundene Preisstützungen,
- e) von den Wirtschaftsräten der Bezirke festgesetzte Gewinnzuschläge,
- f) Mittel zur Finanzierung von Werbemaßnahmen,
- g) Zuschüsse für die betriebliche Berufsausbildung, soweit die Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind.

§ 5

Finanzierung des wissenschaftlich-technischen
Fortschritts

Die VEB erhalten für die Finanzierung der planmäßig durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der Standardisierungsarbeiten (Z- und WO-Themen) Zuweisungen aus dem Fonds „Technischer Fortschritt“ der Wirtschaftsräte der Bezirke.

§ 6

Produktionsabgabe und andere Abgaben

Die VEB führen die Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an die Wirtschaftsräte der Bezirke ab.

§ 7

Staatliche Einrichtungen

Die Finanzierung der Ausgaben der dem Wirtschaftsrat des Bezirkes unterstellten staatlichen Einrichtungen erfolgt über den Wirtschaftsrat des Bezirkes.

Wirtschaftsräte der Bezirke

§ 8

Finanzierung der Wirtschaftsräte der Bezirke

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind Haushaltsorganisationen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Wirtschaftsräte der Bezirke sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes der Republik.

§ 9

Amortisations-Umverteilung

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke verteilen die von den VEB gemäß § 3 Buchst. a abzuführenden Amortisationsteile an andere VEB um.

(2) Die Wirtschaftsräte der Bezirke führen die von ihnen vereinnahmten Amortisationsteile der VEB, die nicht gemäß Abs. 1 planmäßig benötigt werden, an den Haushalt der Republik ab.

§ 10

Umverteilung von Umlaufmitteln

Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, in der Höhe überplanmäßige Umlaufmittel an die VEB auszureichen, wie sie überplanmäßige Umlaufmittelabführungen von den VEB erhalten.

§ 11

Fonds „Technischer Fortschritt“

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke bilden einen Fonds „Technischer Fortschritt“.

(2) Der Fonds „Technischer Fortschritt“ wird gebildet aus

- a) der planmäßigen Zuführung aus dem Haushalt der Republik für die Finanzierung der Arbeiten Forschung und Entwicklung sowie Standardisierung,
- b) den beauftragten Gewinnabschlägen.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke stellen aus diesem Fonds den VEB und Einrichtungen die Mittel zur Verfügung, die diese

- a) zur Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Standardisierungsarbeiten,
- b) zur Finanzierung von Gewinnzuschlägen,
- c) in Ausnahmefällen zur Rückzahlung von Krediten für überhöhte Anlaufkosten

benötigen.